

# Name: Namensklärung für Kinder - Namensänderung bei späterer gemeinsamer Sorge

## Zuständige Stellen

- [Standesamt Bremen-Mitte](#)
- [Standesamt Bremen-Nord](#)

## Basisinformationen

Wird eine gemeinsame Sorge erst begründet, wenn das Kind bereits einen Namen führt, so kann der Name des Kindes binnen 3 Monaten nach der Begründung der elterlichen Sorge neu bestimmt werden.

## Voraussetzungen

nachträgliche Begründung der gemeinsamen Sorge (beim Jugendamt oder Notar)

## Welche Unterlagen benötige ich?

- Aktueller Auszug aus dem Geburtenregister des Kindes
- Sorgerechtsbescheinigung des Jugendamtes
- ggf. beglaubigte Abschrift aus dem Familienbuch
- Nachweis über die Namensführung des anderen Elternteils

(Aktueller Auszug aus dem Geburtenregister)

- Einwilligung des Kindes, wenn es das 5. Lebensjahr vollendet hat
- Personalausweis oder Reisepass der Erklärenden

## Verfahren

Die entsprechenden Erklärungen müssen persönlich beim Standesamt abgegeben werden. Beide sorgeberechtigte Elternteile müssen die Erklärungen abgeben.

## Rechtsgrundlagen

- [§ 1617b Abs. 1 Bürgerliches Gesetzbuch \(BGB\)](#)

## **Welche Fristen sind zu beachten?**

Eine Neubestimmung ist nur innerhalb von drei Monaten nach Begründung des gemeinsamen Sorgerechts möglich.

## **Wie lange dauert die Bearbeitung?**

Keine Angabe möglich.

## **Welche Gebühren/Kosten fallen an?**

40,00 EUR Beurkundung der Erklärung

Bescheinigung über die Namensänderung, wenn diese erstmalig bei oder nach der Beurkundung ausgestellt wird - gebührenfrei

13,00 EUR Bescheinigung über die Namensänderung bei späterer Ausstellung

7,00 EUR weitere Bescheinigungen, wenn sie gleichzeitig beantragt und in einem Arbeitsgang ausgestellt werden

13,00 EUR Geburtsurkunde

Eine Bar- oder Kartenzahlung ist vor Ort möglich.